

GEMEINDE Bad Bayersoien



BENUTZUNGSORDNUNG **für die Sporthalle der Gemeinde Bad Bayersoien**

Vorwort:

Die gemeindliche Sporthalle wurde mit erheblichem Kostenaufwand erstellt und wird aus Haushaltsmitteln laufend unterhalten, um der Schuljugend wie auch den örtlichen Vereinen und Gruppen die Möglichkeit der sportlichen oder kulturellen Betätigung zu geben.

Die Gemeinde erwartet daher von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt auch dem Ziel, einen reibungslosen Schulsport-, Sport- und Übungsbetrieb zu gewährleisten.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Die Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle im Gebäude des gemeindlichen Kindergartens und ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Zuständig für Genehmigungen, Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist die Gemeinde Bad Bayersoien, soweit nicht für die schulischen Belange im Folgenden besondere Regelungen getroffen sind.
3. Die Benutzung der Sportstätten bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Schulleitung aufgestellt.
4. Die Benutzung der Einrichtung durch die örtlichen Vereine bzw. Gruppen ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und wird in einem Belegungsplan geregelt, der von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Vereinen bzw. Gruppen aufgestellt wird.

§ 2

Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch die Schulen, Vereine und Organisationen und dergleichen ist nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
2. Die Benutzung während der Schulferien kann eingeschränkt sein.

§ 3

Aufsicht

1. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- und Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als letzte verlassen.
2. Nach Schluss der Übungsstunden haben die jeweiligen Verantwortlichen der Schule und Vereine bzw. Gruppen für das Abschließen der Türen, das Schließen der Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen; sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust.
3. Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und

bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.

4. Jede Nutzungseinheit ist vom Verantwortlichen im Hallenbuch unterschriftlich zu bestätigen.

§ 4

Ordnungsvorschriften

1. Beim Betreten des Gebäudes müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Die Sportflächen selbst dürfen nicht in Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten Sportschuhen mit hellen Sohlen, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden, betreten werden. Es sind auch Turnschuhe mit anderen Sohlen zugelassen, wenn gewährleistet ist, dass diese keine Abriebspuren hinterlassen. Das Betreten der Hallen mit Stollenschuhen ist untersagt.

2. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

3. Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden. Papier und sonstige Abfälle sind wieder mitzunehmen. Getränke dürfen während des Sport- und Übungsbetriebs nicht mit auf die Spielfläche genommen werden.

4. Das Umkleiden darf nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen erfolgen.

5. Die Waschbecken sind nach Gebrauch zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Waschräumen und den WC muss vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen.

§ 5

Behandlung der Räume und Geräte

1. Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind zum Zwecke des Transports entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.

2. Die unerlaubte Wegnahme von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse ist nicht gestattet.

3. Zur Schonung des Hallenbodens darf das Üben mit Gewichthanteln nur unter Beachtung der entsprechenden Schutzmaßnahmen ausgeführt werden.

4. Es dürfen nur Hallenfußbälle verwendet werden.

5. Den Benutzern kann auf Antrag das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und Kisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

§ 6

Rauch- und Alkoholverbot

In der Sporthalle mit Nebenräumen gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Bei Verstößen kann eine Platzverweisung ausgesprochen werden.

§ 7

Meldung von Schäden

1. Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Gebäude oder Inventar sind vom Verantwortlichen in das Hallenbuch einzutragen und zur nächsten Bürostunde bei der Gemeinde zu melden.

2. Fundsachen sind bei der Gemeinde abzuliefern. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 8

Einhaltung der Benutzungsordnung

1. Anweisungen von Verantwortlichen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
2. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung auf Zeit oder ganz zu entziehen. Strafrechtlich relevante Verfehlungen werden zur Anzeige gebracht.

§ 9

Haftung

1. Die Gemeinde überlässt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Sporthalle sowie deren Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
Die Schulen und Vereine bzw. sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
2. Vereine bzw. sonstige Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

§ 10

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der gemeindlichen Sporthalle wird ein Entgelt in Höhe von 5,- Euro pro Belegungsstunde erhoben. Die Gebühren werden anhand der im Belegungsbuch eingetragenen Belegungsstunden einmal jährlich zum 31. Dezember erhoben. Kostenschuldner ist der jeweilige Verantwortliche des Vereins bzw. der Gruppe.

Für Jugendgruppen (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) wird kein Entgelt erhoben.

Für kommerzielle Veranstaltungen wird das Entgelt vom Veranstalter durch Benutzungsvertrag erhoben.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Mit der Benutzung der Hallen erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in der Halle an geeigneter Stelle anzuschlagen. Jedem Verantwortlichen ist bei Antragstellung zusätzlich ein Exemplar auszuhändigen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.04.2010 in Kraft. Sie ersetzt alle bisher geltenden Regelungen für die Benutzung der gemeindlichen Halle.

Bad Bayersoien, den 12. April 2010

Steiner,
1. Bürgermeister